

Hinweis zu artenschutzrechtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungen aus Drittländern

Die Einsendung von artenschutzrechtlich relevantem Probenmaterial (wie z. B. Federn von geschützten Arten) erfolgt nicht auf Veranlassung und ohne Wissen von Tauros Diagnostik GbR. Verantwortlich dafür ist ausschließlich der Einsender/Auftragsgeber/Kunde.

Tauros Diagnostik GbR weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass dem Einsender/Auftraggeber/Kunde die erforderlichen CITES-Ausfuhrgenehmigungen des Ausfuhrlandes zur Verfügung stehen müssen, bevor Tauros Diagnostik GbR die erforderliche Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz als deutsche Vollzugsbehörde beantragen kann.

Wird Tauros Diagnostik GbR von Einsendern/Auftraggebern/Kunden artgeschütztes Material aus Drittländern ohne eine vorher eingereichte CITES-Ausfuhrgenehmigung geschickt, ist eine Beantragung der Einfuhrgenehmigung nicht möglich und die Einfuhr der Probe in die Bundesrepublik Deutschland verboten. Haftbar ist der Einsender/Auftraggeber/Kunde.

Die anfallende Gebühr zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung ist nicht in den ausgewiesenen Analysepreisen enthalten und wird vollständig dem Einsender/Auftraggeber/Kunde in Rechnung gestellt.

Auszug Bundesamt für Naturschutz:

Das **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen-WA oder CITES)** soll durch geeignete Überwachungsmaßnahmen gewährleisten, dass der internationale, grenzüberschreitende Handel mit wild lebenden Pflanzen und Tieren sowie aus diesen gewonnenen Produkten deren Überleben nicht gefährdet.

Die EG als Nicht-Vertragspartei hat die **Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (338/97/EG)** erlassen, die im Einklang mit dem Abkommen angewandt wird und für alle europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbare Geltung hat.

Artenschutzrechtliche Zollabfertigung von Einfuhrgenehmigungen

Die CITES-Einfuhrgenehmigung besteht aus zwei Ausfertigungen:

- einem weißen Original

- und einer gelben Kopie für den Inhaber

Muster des Originals des EU-CITES-Genehmigungsformulars (zum Vergrößern auf das Bild klicken)

Das Bild zeigt ein weißes Formular für die Einfuhrgenehmigung nach CITES. Es ist als 'MUSTER' beschriftet und enthält verschiedene Felder für die Angabe von Daten, die für die Genehmigung erforderlich sind. Die Beschriftung 'MUSTER' ist in drei großen, schrägen Buchstaben über das Formular gelegt.

Das Bild zeigt eine gelbe Kopie des gleichen CITES-Einfuhrgenehmigungsformulars. Wie das Original ist es als 'MUSTER' beschriftet, wobei die Beschriftung in drei großen, schrägen Buchstaben über das Formular gelegt ist.

Muster der gelben Kopie des EU-CITES-Genehmigungsformulars (zum Vergrößern auf das Bild klicken)

Bitte kontrollieren Sie beide Exemplare der Einfuhrgenehmigung nach Erhalt auf **Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.**

Beide Ausfertigungen sind bei der Einfuhr der geschützten Exemplare zusammen mit dem Original des CITES-Exportdokumentes einer [CITES-befugten EU-Einfuhrzollstelle](#) vorzulegen. Das Exportdokument begleitet in der Regel die Sendung und kann von der Eingangszollstelle gemäß Artikel 7(5) VO(EG) 865/2006 nur mit dem **Zollabfertigungsvermerk des Versendungslandes** akzeptiert werden.

Der Abfertigungsvermerk muss von der befugten Zollstelle in **Feld 27** auf beiden Ausfertigungen der **Einfuhrgenehmigung** eingetragen werden.

Verbleib der Ausfertigungen nach der Zollabfertigung

- Original (weiß): wird zusammen mit dem Exportdokument an das BfN gesandt
- Kopie für den Inhaber (gelb): erhält der Einführer als Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr zurück. Dieses Dokument gilt zusätzlich als Nachweisdokument für die artenschutzrechtliche Buchführungspflicht gemäß § 6 [Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#)

Postverkehr

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Zollabfertigung gelten uneingeschränkt.

Ungenutzte Dokumente

Nach Ablauf der Gültigkeit sind Sie **verpflichtet**, beide Ausfertigungen der Einfuhrgenehmigung **unaufgefordert** an das BfN zurück zu senden.

Verlust

Der Verlust eines Dokumentes ist dem BfN umgehend schriftlich mit Sachverhaltsdarstellung mitzuteilen.

Lebende Pflanzen und Tiere

Bitte informieren Sie sich **vor** der geplanten Einfuhr bei den in den Bundesländern zuständigen Dienststellen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bzw. bei den Veterinärstellen über geltende **pflanzengesundheitsrechtliche, tierschutz-, tiertransport- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen**. Hilfestellung hierzu gibt der [Verbraucherlotse](#) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Telefon: 0228/24252627, an Werktagen von Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Weiterführende Informationen

Wir weisen darauf hin, dass sich die oben genannten Informationen auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Zollabfertigung beziehen. Zusätzlich können weitere zollrechtliche Vorgaben, insbesondere bei kommerziellen Einfuhrendungen, zu beachten sein.

Nähere Informationen dazu können Sie beim [Informations- und Wissensmanagement Zoll](#) bzw. im [Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung](#) recherchieren oder unter folgenden Kontaktdaten nachfragen:

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3-5

01099 Dresden

Tel.: Privatpersonen-0351/44834-510

Firmen: 0351/44834-520

Quelle: Bundesamt für Naturschutz

<https://www.bfn.de/themen/cites/antragstellung/cites-genehmigung/einfuhr-zoll-abfertigung-genehmigungen.html>